



Satzung für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Ostseebad Binz inkl. Ortsteil Prora (Aufbruchsatzung)

0. Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz 21.03.2024 diese Satzung erlassen.

A. Allgemeines

1. Vorbemerkung

- 1.1** Die Satzung gilt für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet Ostseebad Binz sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen sowie Grünflächen, die sich in der Baulast der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befinden. Durchörterungen sind Aufgrabungen gleichgestellt.
- 1.2** Diese Satzung wurde, aus Erfahrungen heraus, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz ergeben haben, ergänzt. Die vorliegende Satzung soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Ostseebad Binz weiter zu verbessern. Diese Aufbruchsatzung dient als verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum.
- 1.3** Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Ostseebad Binz, zur Herstellung von Aufgrabungen jeglicher Art zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen, soweit in der folgenden Aufbruch-Richtlinie keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.
- 1.4** Soweit sich aus der Richtlinie Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz ergeben, verbleiben diese in vollem Umfang beim Antragsteller, auch wenn dieser sich zur Durchführung der beantragten Maßnahme Dritter bedient. Fehler und Versäumnisse von ihm beauftragter Dritter hat sich der Antragsteller daher im Verhältnis zur Gemeinde Ostseebad Binz in vollem Umfang zurechnen zu lassen.
Dies gilt insbesondere für Meldungs- und Haftungspflichten. Ansprüche der Gemeinde gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher



Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

- 1.5** Grundsätzlich gilt, Aufbrüche zur Verlegung oder Reparatur außerhalb von befestigten Verkehrsflächen vorzunehmen.
- 1.6** Bei Arbeiten an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Aufgrabungen, etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V)
 - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Binz)
 - Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
 - VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen)
 - VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
 - Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
 - ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsfläche)
 - ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
 - ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
 - ZTVP-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
 - ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
 - ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
 - ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise)
 - ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise)
 - ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
 - ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
 - ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung)
 - ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von



Schichten)

- ZTV M 02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf der Straße)
 - ZTV La-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau)
 - DIN EN 1610 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
 - DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
 - DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten — Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
 - DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
 - DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
 - DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
 - RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
 - RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
 - ASR A5.2 2018 (Technische Regeln für Arbeitsstätten)
- Die Auflistungen sind beispielhaft und beinhalten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

- 1.7** Rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Baustelle in der öffentlichen Verkehrsfläche in der jeweils gültigen Fassung,
- Genehmigung nach § 45 StVO
 - RSA 21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
 - ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
 - MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- Die Auflistungen sind beispielhaft und beinhalten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Genehmigungspflicht

- 2.1** Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Binz als zuständige Straßenbaulastträgerin. Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen.
- 2.2** Die Antragsteller sind erst *nach* Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:
- Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz
 - Verkehrsrechtliche Anordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen
 - Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas, Elektro, etc.)
- 2.3** Sollten die Antragsteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen,



handeln diese gem. § 61 StrWG M-V ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2.4** Die Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz und ggf. auch eine zur Maßnahme erforderliche Sondernutzungserlaubnis sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung entspricht ebenfalls einer Ordnungswidrigkeit.

3. Anträge

- 3.1** Anträge auf eine Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Grabungsstelle und dem Zweck für jede Baustelle gesondert spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten der Gemeinde Ostseebad Binz als zuständige Baulastträgerin, einzureichen. Die Antragsteller haben dem schriftlichen Antrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Verkehrsflächen und eine Maßnahmenbeschreibung beizufügen. In diesen Lageplänen, (im Maßstab 1:250 oder 1:500) muss mindestens die Bordsteinführung, die Gehweg-Hinterkante, eventuell vorhandene Grünflächen und die angrenzende Bebauung/Einfriedungen zu erkennen sein. Es sind genaue Angaben zur Lage und den Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden.
- 3.2** Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen. Beim erstmaligen Einsatz der Firmen im Gemeindegebiet ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation (Handwerksrolle) vorzulegen.
- 3.3** Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegenden oder stillzulegenden Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind in Abstimmung maßstäblich in dem Plan darzustellen.
- 3.4** Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen. Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde Ostseebad Binz keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort von den Antragstellern zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen durch die Antragsteller entsprechend geändert.
- 3.5** Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.
- 3.6** Für Anträge auf geplante Neuverlegungen gilt 3.1 entsprechend. Der Antrag ist ebenfalls vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten einzureichen.
- 3.7** Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.



4. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

- 4.1 Die Zustimmung zur Durchführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.
- 4.2 Die Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz nach 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und andere Trassenzustimmungen, entbinden die ausführenden Tiefbauunternehmen nicht von einer Beantragung der Aufbruchgenehmigung.
- 4.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
- Lagerung von Baustoffen
 - Abstellen von Containern
 - Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen
- Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Gemeinde Ostseebad Binz zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen oder anderer Liegenschaften. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Ostseebad Binz erforderlich.
- 4.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für die im Bescheid angegebene 3-Monatsfrist gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung der 3-Monatsfrist ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.
- 4.5 Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde Ostseebad Binz keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort durch die Antragsteller zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.
- 4.6 Wird ein Aufbruch ohne Aufbruchgenehmigung bzw. ohne ordnungsgemäße Sicherung lt. RSA vorgenommen, erfolgt eine Ordnungswidrigkeitsanzeige gem. § 45 STVO.

5. Durchführung der Arbeiten

- 5.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist die Gemeinde Ostseebad Binz unter Angabe des Aktenzeichens der Aufbruchgenehmigung eine Anzeige zum Baubeginn bis spätestens 5 Werktage vor dem tatsächlichen Baubeginn auf dem elektronischen Weg an die E-Mail-Adresse: baubeginn@gemeinde-binz.de zuzusenden. Umgehend nach Beendigung der Maßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Die verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie



- weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.
- 5.2** Die Antragsteller haben in geeigneter Weise (Presse, Postwurfsendung u.ä.), alle relevanten Anlieger von der Baumaßnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Gemeinde Ostseebad Binz, SB Straßenunterhaltung Binz ist jeweils immer ein Exemplar zu Kenntnis vorzulegen.
- 5.3** Vor der Arbeitsaufnahme ist eine gemeinsame Begehung mit der Gemeinde Ostseebad Binz durchzuführen, um den Zustand der Verkehrsflächen festzustellen und zu dokumentieren. An der Begehung hat jeweils mindestens eine Vertretung der Straßenbaulastträgerin, die Antragsteller und die von den Antragstellern beauftragten Bauunternehmen teilzunehmen.
- 5.4** Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung begonnen werden, so gelten die Flächen als mängelfrei übernommen. Hiervon kann Abstand genommen werden, wenn im Rahmen größerer Aufgrabungen die betroffenen Verkehrsflächen in vollem Umfang erneuert werden oder vom Antragsteller eine Beweisaufnahme durch einen unabhängigen Gutachter veranlasst wird. Eine entsprechende Dokumentation ist der Gemeinde Ostseebad Binz zu übergeben.
- 5.5** Während der Bauausführung - vom Beginn bis zur Übernahme durch die Baulastträgerin- geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Antragsteller über. Besteht eine akute Gefahr und kommen die Antragsteller ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Ostseebad Binz die Mängel auf Kosten des Antragstellers durch Dritte beseitigen lassen. Für die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich (§ 45 Abs. 6 StVO) erforderlich. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Die Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Ostseebad und die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde ersetzen sich nicht gegenseitig.
- 5.6** Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Antragsteller müssen alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Ostseebad Binz, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.
- 5.7** Auf Seiten der Straßenbeleuchtung dürfen, wegen der unbekanntenen Höhenlage der Kabel, Kopflöcher lediglich in Handschachtung hergestellt werden. Auch die Benutzung von Kleinbaggern ist hier nicht gestattet.
- 5.8** Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.
- 5.9** Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße oder nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.
- 5.10** Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von *qualifizierten* Arbeitskräften, *geeigneten* Maschinen und Geräten einzusetzen.
- 5.11** Die Gemeinde Ostseebad Binz hat das jederzeitige Recht, die Baustelle zu Kontrollzwecken zu



betreten. Auskünfte sind auf Anforderung zu erteilen. Beauftragte der Gemeinde Ostseebad Binz haben Weisungsrecht gegenüber den Antragstellern und deren Beauftragten in allen Angelegenheiten, die diese Satzung betreffen bzw. im Falle einer erforderlichen Gefahrenbeseitigung oder Gefahrenabwehr.

- 5.12** Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Gemeinde Ostseebad Binz festgestellt, so sind die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Die ausführenden Unternehmer sind von diesem Recht der Gemeinde Ostseebad Binz durch die Antragsteller zu unterrichten. Die Gemeinde Ostseebad Binz kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.
- 5.13** Die Antragsteller sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten durch die Tiefbaufirma verantwortlich und treten als Vertragspartner gegenüber der Baulastträgerin auf.
- 5.14** Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Ostseebad Binz sind die Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Gefahr ist die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Antragsteller zu veranlassen.
- 5.15** An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle haben die Antragsteller ein Schild, das die Namen, Telefonnummern und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie bei größeren Maßnahmen die genehmigten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.
- 5.16** Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist nach Möglichkeit die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren. Verdrängtes Material ist auf Kosten des Antragstellers abzufahren.
- 5.17** Gemäß § 32 StVO und § 50 StrWG M-V ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für angrenzende Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für die Verschmutzung infolge Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 5.18** Die Gemeinde Ostseebad Binz behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Gemeindegebiet Ostseebad Binz zu versagen.
Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.



Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen. Es besteht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen eine sogenannte Erkundungspflicht. Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauunternehmen müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen.

- 5.19** Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befasst und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Pflichten ergeben sich insbesondere, in der jeweils gültigen Fassung, aus:
- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
 - BGR 500 - Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 - Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
 - VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
 - DVGW-MerkblattGW 118
 - DVGW-Hinweis GW 315
 - BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht
- 5.20** Wurden bei Grabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist die Gemeinde Ostseebad Binz zum Zweck der Feststellung und Dokumentation dieser Leitungen zu unterrichten.
- 5.21** Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen von den Antragstellern entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten der Antragsteller abzufahren.

6. Vermessungspunkte

- 6.1** Es ist mit Sorgfalt darauf zu achten, dass Vermessungspunkte (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist durch den Antragsteller zu seinen Lasten vorher ein öffentlich bestellter Vermesser zu beteiligen.
- 6.2** Die Antragsteller sind für die Sicherung der Vermessungspunkte und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so haben die Antragsteller die Grenzen auf ihre Kosten wiederherzustellen.

7. Unterbrechung der Arbeiten

- 7.1** Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Zuwegungen und Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken begehbar bzw. befahrbar zu machen.



- 7.2** Bei nachweislichem unbegründetem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antrags- und Zustimmungsverfahren beginnt hiernach erneut.
- 7.3** Kommen die Antragsteller ihrer Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten der Antragsteller wiederherstellen zu lassen.

8. Kosten

- 8.1** Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums tragen die Antragsteller. Hierzu gehören die Kosten für das Verfüllen der Gruben und Gräben und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche. Durch die Antragsteller sind weiterhin auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä. die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig sind zu tragen. Ebenfalls die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.
- 8.2** Alle Folgekosten, die aus einem Nichtbefolgen dieser Aufbruchsatzung resultieren, gehen zu Lasten der Antragsteller.
- 8.3** Darüber hinaus ist von den Antragstellern eine Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 9 der Anlage der Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.
- 8.4** Sofern eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, fallen zusätzlich Gebühren nach dem Gebührentarif der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweils geltenden Fassung an.
- 8.5** Falls sich die Straßenbaulastträgerin Wiederherstellungsleistungen für die Verkehrsfläche in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind von den Antragstellern die tatsächlichen Wiederherstellungskosten einschließlich Baunebenkosten zu tragen.
- 8.6** Die Festlegungen zur Kostenbefreiungen durch anderweitige gesetzliche Regelungen oder Verträge bleiben von dieser Satzung unberührt.

9. Haftpflicht

- 9.1** Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Ostseebad Binz oder Dritten entstehen, haften sowohl die Antragsteller als auch die bauausführenden Firmen als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführenden Firmen und die Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinde Ostseebad Binz von solchen Ansprüchen freizustellen.



10. Aufbruchsperr

- 10.1** Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird eine Aufbruchsperr von 5 Jahren ausgesprochen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufbrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

11. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

- 11.1** Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Havarie) sind unverzüglich der Gemeinde Ostseebad Binz zu melden. Es sind nach der Havariebeseitigung zwingend eine Fotodokumentation und Verdichtungsnachweise einzureichen, die den Fahrbahnaufbau dokumentieren. Sollte der Nachweis über eine fachgerechte Wiederherstellung fehlen, ist die Fläche im Beisein der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Ostseebad Binz wieder zu öffnen, um den Aufbau vor Ort durch die Ausführenden der Havarie nachzuweisen.
- 11.2** Die Gemeinde Ostseebad Binz behält sich vor, die zum Aufbruch führende Havarie, nachweisen zu lassen.

12. Abnahme der Baustelle

- 12.1** Laut ZTV A-StB muss jede Verkehrsfläche nach einer Aufgrabung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dabei gilt es die ausführlichen Vorschriften sowie die qualitative Umsetzung zu beachten.
- 12.2** Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist seitens der Antragsteller das Abnahmeprotokoll mit den geforderten Verdichtungsnachweisen und einer Fotodokumentation an die Gemeinde Ostseebad Binz zu senden. Erforderlich sind auch eine Einmessungsskizze sowie ein Foto, aus dem die Lage des Aufbruchs hervorgeht.
- 12.3** Bei Trassen laden die Antragsteller die Gemeinde Ostseebad Binz, Amt Planen und Bauen, SB Straßenunterhaltung zu einem gemeinsamen Abnahmetermin ein und sorgen für eine ungehinderte Inaugenscheinnahme. Die örtliche Kontrolle und Abnahme wird durch den SB Straßenunterhaltung (oder dessen Vertretung) durchgeführt.
- 12.4** Festgestellte Mängel wie bspw. Setzungen oder Deckenschäden, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, wird die Gemeinde Ostseebad Binz in eigener Verantwortung beseitigen lassen und die Kosten in Rechnung stellen. Im Interesse einer rationellen und automatisierten Abwicklung des Verfahrens ergeben sich zur Mängelbeseitigung nachfolgende Fristen. Ausgenommen von diesen Fristen ist das Auftreten von Gefahr im Verzug. In diesem Fall ist eine sofortige Reparatur bzw. Absperrung erforderlich. Sollten die Antragsteller nicht in der Lage sein, die Gefahrenstelle sofort abzustellen oder zu sichern, ist die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, ein geeignetes Unternehmen mit der



sofortigen Gefahrenabwehr zu beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Antragsteller.

- 12.5** Zur Mängelbeseitigung ohne Gefahr im Verzug, erhalten die Antragsteller eine Erledigungsfrist von 4 Wochen. Der Gemeinde Ostseebad Binz ist die Mängelbeseitigung auf elektronischem Weg per E-Mail mitzuteilen. Erhält die Gemeinde keine Mitteilung über die Mängelbeseitigung, wird den Antragstellern eine letzte Mängelmitteilung mit einer Erledigungsfrist von 2 Wochen zugesandt. Die Erledigungsfristen können in Ausnahmen und auf Antrag verlängert werden. Sofern auch die Schlussabnahme erfolglos verläuft, wird die Stadt eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch Fremdvergabe veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 12.6** Der Arbeitsaufwand für erfolglose Abnahmeversuche wird nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.7** Das Ergebnis der Abnahme sowie erforderliche zusätzliche Bemerkungen werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und unterschrieben zurückgesandt.

13. Gewährleistung

- 13.1** Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leisten die Antragsteller Gewähr. Den Antragstellern und/oder Auftraggebern wird empfohlen, ihre Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.
- 13.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Gemeinde Ostseebad Binz.
- 13.3** Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden von den Antragstellern unverzüglich auf ihre Kosten zu beheben. Bei Gefahr im Verzug und/oder Verzuges ist die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, sofort die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Antragsteller zu veranlassen. Die Gewährleistungsfrist auf diese behobenen Mängel beträgt zwei Jahre, falls die ursprüngliche Gewährleistungszeit früher abläuft.
- 13.4** Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.



B. Allgemeine technische Bedingungen

1. Wiederherstellung Verkehrsflächen

- 1.1 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von zugelassenen Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert (PQ-VOB) sind oder in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Dies ist der Gemeinde Ostseebad Binz vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer*innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Gemeinde Ostseebad Binz als Straßenbaulastträgerin für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt.
- 1.2 Nach Beendigung der mit der Aufgrabung verbundenen Arbeiten ist die Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen.
- 1.3 Der wiederherzustellende Deckenaufbau (gesamte Aufbruchtiefe) ist der Baulastträgerin zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Gemeinde Ostseebad Binz übernommen, wenn die Anzeige zum Bau-Ende vorliegt, das vorbereitete Abnahmeprotokoll der Antragsteller und die wiederhergestellte Verkehrsfläche als mängelfrei abgenommen wurde.
- 1.4 In dem Abnahmeprotokoll werden Fotos aufgeführt des Oberbaus und der geschlossenen Baugrube, die das Bauende nachweisen.
- 1.5 Bei Abweichungen von der abgestimmten Verlegeart ist beim Baubetriebsamt unverzüglich eine Änderungsanzeige über die entsprechende Planung der verlegten Anlagen einzuholen.
- 1.6 Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeindeverwaltung Binz entstehen, haftet der Antragsteller.
- 1.7 Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der weiteren Schichten nachgewiesen und von der Gemeindeverwaltung Binz anerkannt sind.

2. Verfüllung der Baugrube

- 2.1 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \frac{MN}{m^2}$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \frac{MN}{m^2}$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.
- 2.2 Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,5 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind der Gemeinde Ostseebad Binz unaufgefordert, jedoch spätestens mit der Anzeige zum Bau-Ende



vorzulegen.

- 2.3** In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Gemeinde Ostseebad Binz schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

3. Regenwasser

- 3.1** Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist im Bereich der Aufbruchstelle ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, seitens der Antragsteller zu sorgen.
- 3.2** Änderungen an Straßenabläufen, einschließlich ihrer Anschlussleitungen, dürfen nur mit Zustimmung der Baulastträgerin durchgeführt werden. Beschädigungen an Straßenentwässerungsanlagen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Wiederherstellung ist durch die Antragsteller zu tragen.
- 3.3** Es ist zwingend erforderlich, die Regenwasserabläufe vor einfallenden Schmutz mit Vlies oder Rohrdichtkissen zu schützen.

4. Sicherung fremden Eigentums

- 4.1** Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und Ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.
- 4.2** Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Amt Planen und Bauen, SB Grünplanung/Umwelt gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln untersagt. Die Regelungen des § 131 TKG bleiben unberührt. Bei Nichtbeachtung bzw. im Schadensfall wird von der Gemeinde Ostseebad Binz eine gleichwertige Ersatzbepflanzung eingefordert werden. Bei vorhandenen Verkehrszeichen und verkehrstechn. Anlagen ist Rücksprache mit dem SB Verkehrstechnik & Sondernutzungen zu halten.
- 4.3** Bei Aufgrabungen an Bäumen und weiteren Schutzgegenständen gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz sind diese, einschließlich deren Wurzelraum grundsätzlich zu schützen, zu erhalten und die Regelungen gemäß dieser Satzung einzuhalten.

5. Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch die Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf



Straßen" (ZTV-M in der jeweils geltenden Fassung) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, mit der Gemeinde Ostseebad Binz, SB Verkehrstechnik & Sondernutzungen ein Einvernehmen über eine provisorische Markierung oder einen zeitlichen Verzug bei der Wiederherstellung der Markierung herzustellen.

6. Bedingungen zur Wiederherstellung der Grabungsoberfläche

- 6.1** Bei der Wiederherstellung der Grabungsoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Verkehrsfläche ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
- 6.2** Sind bituminös hergestellte Gehwegüberfahrten von der Aufgrabung betroffen, so dass Reststreifenbreiten unter 0,50 m entstehen, ist die Überfahrt im Gesamten zu erneuern. Ist die Überfahrt nicht älter als 3 Jahre, muss die Überfahrt bei jeglicher Grabung durch die Antragsteller komplett wiederhergestellt werden die Reststreifenbreiten neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind in Abhängigkeit des Oberbaus zu Lasten der Antragsteller zu entfernen und mit der Oberflächenwiederherstellung zu seinen Lasten zu erneuern (Breitenregelung gemäß ZTVA-StB).
- 6.3** Bei Wiederherstellung von Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, bituminös geschlossen sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht, sofern keine anderslautende Abstimmung mit der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgt ist. Kommen die Veranlasser ihrer Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde Ostseebad Binz das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten der Veranlasser wiederherstellen zu lassen. Bei fehlender Feinschicht sind die Kanten anzurampen.

C. Schlussbestimmung

Neben den Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren und Auslagen haben die Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Ostseebad Binz durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 07.04.2024

Karsten Schneider

Bürgermeister